

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Landau a.d.Isar und deren Einrichtungen

Auf Grund des Art. 28 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 215-3-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2025 (GVBl. S. 215) geändert worden ist, erlässt die Stadt Landau a.d.Isar folgende

S A T Z U N G

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) Die Stadt Landau a.d.Isar erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungen für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehr. Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Maßgeblich hierbei ist das Meldebild zum Zeitpunkt des Ausrückens.
- (2) Die Stadt Landau a.d.Isar erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):
 1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
 2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
 3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt.Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Bei Fremdleistungen wird die volle Höhe des Rechnungsbetrags erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten zuzüglich einer 10%igen Verwaltungskostenpauschale berechnet.
- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2

Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4

Ermäßigung und Erlass

Zur Vermeidung von unbilligen Härten kann die Stadt Landau a.d.Isar die Gebühr in Einzelfällen ermäßigen oder erlassen, insbesondere dann, wenn der Einsatz der Feuerwehr überwiegend im öffentlichen Interesse zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlich war.

§ 5

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.11.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Landau a.d.Isar und deren Einrichtungen vom 08.05.2025 außer Kraft.

Landau a.d.Isar, 22.09.2025

STADT LANDAU A.D.ISAR

Matthias Kohlmayer
1. Bürgermeister

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der städtischen Feuerwehren und deren Einrichtungen

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 2 und 4) und den Personalkosten (Nummer 3) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

		Euro
a)	Löschfahrzeuge	
	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	4,00
	Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 Straße, TS 8, Belad. Tab. 2, ohne Spreitzer	4,33
	Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	6,15
	Staffellöschfahrzeug StLF 10/6	5,43
	Löschgruppenfahrzeug LF 20	7,30
	Löschgruppenfahrzeug LF 10	10,10
	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF 20	7,82
	Tanklöschfahrzeug TLF 20/40 SL	6,51
b)	Drehleiter DLK 23/12	10,25
c)	Rüstwagen RW 2 Beladung Tab. 1, 2, 3, 4	7,57
d)	Versorgungs-Lkw (auch als Anhänger, Zugfahrzeug)	3,85
e)	Kommandowagen	1,84
f)	Transporter (Kombi) = Mehrzweckfahrzeug MZF	3,48
g)	Gerätewagen Gefahrengut	6,84
h)	Pulverlöschanhänger (Pulverlöscher fahrbar)	1,94
i)	ELW 1	5,72
j)	Mannschaftssportwagen MTW	2,88
k)	Bootsanhänger	1,01
l)	Lichtgiraffe	0,94

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstungen abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je eine Stunde für

		Euro
a)	Löschfahrzeuge	
	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	70,12
	Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 Straße, TS 8, Belad. Tab. 2, ohne Spreitzer	88,85
	Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	104,78
	Staffellöschfahrzeug StLF 10/6	79,85
	Löschgruppenfahrzeug LF 20	146,07
	Löschgruppenfahrzeug LF 10	175,20
	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF 20	181,70
	Tanklöschfahrzeug TLF 20/40 SL	81,96
b)	Drehleiter DLK 23/12	161,37
c)	Rüstwagen RW 2 Beladung Tab. 1, 2, 3, 4	141,64
d)	Versorgungs-Lkw (auch als Anhänger, Zugfahrzeug)	44,08
e)	Kommandowagen	16,48
f)	Transporter (Kombi) = Mehrzweckfahrzeug MZF	33,06
g)	Gerätewagen Gefahrengut	185,74
h)	Pulverlöschanhänger (Pulverlöscher fahrbar)	17,73
i)	ELW 1	97,63
j)	Mannschaftssportwagen MTW	27,57
k)	Bootsanhänger	6,03
l)	Lichtgiraffe	5,23

3. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

3.1 Hauptamtliches Personal

Für den Einsatz hauptamtlicher Bediensteter der
Stadt Landau a.d.Isar wird folgender Stundensatz berechnet 37,70 €

Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.

3.2 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender
wird folgender einheitlicher Stundensatz berechnet 31,86 €

Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird für die Personalkosten verlangt, die der Gemeinde durch Erstattung des Verdienstausfalles (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezahlten Arbeitsentgeltes (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG entstehen.

Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.

3.3 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden je Stunde die Sätze nach § 11 Abs. 5 AVBayFwG erhoben.

Abweichend von Nummer 3 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

Die Personalkosten für Sicherheitswachen können abweichend von Satz 1 und 2 auch durch eine Sondervereinbarung geregelt werden.

4. Instandsetzungsgebühren

Die Gebühren für Instandsetzungen betragen:

4.1 Atemschutz

			Euro
0.		Kleinreparaturen	7,36 €
1.	Lungenautomat (LA)	Dichtprüfung gem. Geräte-PrüfO (ohne Ersatzteile)	7,36 €
2.	Lungenautomat (LA)	Membrankontrolle	3,68 €
3.	Lungenautomat (LA)	3-jährige Grundüberholung (ohne Ersatzteile)	3,68 €
4.	Lungenautomat (LA)	6-jährige Grundüberholung (ohne Ersatzteile)	7,36 €
5.	Lungenautomat (LA)	Reinigung und Desinfektion	11,04 €
6.	Atemschutzmaske (MA)	Dichtprüfung gem. Geräte-PrüfO (ohne Ersatzteile)	7,36 €
7.	Atemschutzmaske (MA)	2- bzw. 3-jährige Grundüberholung (ohne Ersatzteile)	3,68 €
8.	Atemschutzmaske (MA)	6-jährige Grundüberholung (ohne Ersatzteile)	7,36 €
9.	Atemschutzmaske (MA)	Desinfektion mit Vorreinigung	11,04 €
10.	Atemschutzmaske (MA)	Desinfektion ohne Vorreinigung	7,36 €
11.	Pressluftatmer (PA)	Prüfung gem. Geräte-PrüfO (ohne Ersatzteile)	11,04 €
12.	Pressluftatmer (PA)	6-jährige Grundüberholung (ohne Ersatzteile) - Austauschset	7,36 €
13.	Pressluftatmer (PA)	6-jährige Grundüberholung (ohne Ersatzteile) – Aufrüstset	22,09 €
14.	Pressluftatmer (PA)	zusätzliche Reinigung und Desinfektion	14,73 €
15.	Pressluftatmer (PA)	Absturzsicherung prüfen	7,36 €

Die Verrechnung der o. g. Gebührensätze erfolgt zusätzlich einer Verwaltungsgebühr von 10 %.

Die Beträge nach Nr. 4.1. unterliegen der Steuerpflicht. Es handelt sich hierbei um Bruttobeträge.

4.2 Atemluftflaschen

			Euro
1.	Atemluftflaschen	Vorbereitung für TÜV und Weiterleitung	7,36 €
2.	Atemluftflaschen	Füllen Flasche bis 6 Liter Inhalt	13,25 €
3.	Atemluftflaschen	Füllen Flasche > 6 bis 10 Liter Inhalt	17,67 €
4.	Atemluftflaschen	Füllen Flasche > 10 bis 20 Liter Inhalt	33,13 €

Die Verrechnung der o. g. Gebührensätze erfolgt zusätzlich einer Verwaltungsgebühr von 10 %.

Die Beträge nach Nr. 4.2. unterliegen der Steuerpflicht. Es handelt sich hierbei um Bruttobeträge.

4.3 Material, Ersatzteile

Für das bei einer gebührenpflichtigen Leistung verbrauchte Material, wie z. B. Nachfüllungen für Handfeuerlöscher (incl. Prüfgebühren), Ölbindemittel, Ersatzteile und dgl. wird zu den Selbstkostenpreisen ein Verwaltungszuschlag von 10 % berechnet.